Betriebsbezogene Auflagen Ackerland

Der Begünstigte ist verpflichtet, vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres auf 80 % seiner Ackerfläche eine Mindestbodenbedeckung zu erfüllen. Auf 20 % seiner Ackerfläche muss keine Bodenbedeckung vorhanden sein (z.B. Winterfurche etc. möglich).

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung			Ernte	15.09. 01.10. 15.10.	15.11. 15.12. 15.12. 15.01. 15.02. 15.02. 15.03. 15.03. 15.04. 15.04.							
20 % der Ackerfläche	Winterfur	the etc.	keine Bodenbedeckung notwendig									
		Winterkulturen			Bodenbedeckung							
		mehrjärhige Kulturen			Bodenbedeckung							
		Stoppelbrache von Getreide & Leguminosen (keine Bodenbearb.)			Bodenbedeckung							
	Standard	Mulchauflage einschl. belassen von Ernteresten (keine Bodenbearb.)			Bodenbedeckung							
		mulchende, nichtwendende Bodenbearb.			Bodenbedeckung							
80 % der Ackerfläche		sonstige Begrünung			Bodenbedeckung							
		Abdeckung mit Vlies oder ä.			Bodenbedeckung							
		frühe Sommerkulturen ¹ normal Lage		Bodenbedeckung	Aussaat frühe Sommerkulturen ¹ bis 31.03.							
	Ausnahme	frühe Sommerkulturen ¹ Höhenlage ²		Bodenbedeckung	Aussaat frühe Sommerkulturen ¹ bis 15.04.							
Au	vorgeformte Kartoffeldämme im Herbst mit Selbstbegrünung				Bodenbedeckung							
		schwere Böden (>17% Ton)	Boden	bedeckung								

Der Begünstigte ist verpflichtet, im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent des Ackerlands seines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen; Auf zusätzlichen mindestens 33 Prozent des Ackerlands des eines Betriebes ist der Fruchtwechsel entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr, durch den Anbau einer Zwischenfrucht, oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur vorzunehmen; Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen; Zwischenfrucht und Untersaat muss bis 15. Februar auf der Fläche bleiben; Spätestens im dritten Jahr muss ein Wechsel der Hauptkultur vorgenommen werden. Die nichtproduktive Fläche (Brache, Blühflächen, ÖR 1) muss vorher von der Ackerfläche abgezogen werden.

GLÖZ 7 Fruchtfolgewechsel		Emte 15.09 01.10 01.11 15.12 15.12 01.01 15.02 15.02 15.03 31.03 31.03															
restliche Ackerfläche		kein jährl. Wechsel der Hauptkultur erforderlich (jedes 3. Jahr Wechsel der Hauptkultur auf einem Schlag)												_			
max. 33 % der Ackerfläche		jährlicher Wechsel der Hauptkultur												7 27:			
	jährlicher Wechsel der Hauptkultur											n GLÖ					
max. 33 % der Ackerfläche	Ausnahme Untersaat				L	Intersa	at										en vor
Ausnahme Zwischenfrucht						Z	wischer	nfrucht									
mind. 4 % der Ackerfläche	Stilllegung	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich					usgen										
Ausnahme	Mehrjährige Kulturen	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich					- ∢ *										

Jeder Landwirt, der Flächen im Nitratgefährdeten Gebiet (rotes Gebiet) bewirtschaftet, muss vor Sommerungen eine Zwischenfrucht vom 01.10. bis zum 15.01. anbauen, wenn die Sommerung mit Stickstoff gedüngt werden soll. Die Fachrechtsvorgaben stehen über den Vorgaben der GLÖZ-Standards (z.B. Mindestbodenbedeckung).

Fachrecht:	Düngever	ordnung	rote	Gebiete
	9	9		

15.01. 01.12. 01.01 Zwischenfrucht

WALDECK WALDECK FRANKENBERG

vor Sommerkulturen, die gedüngt werden



Schlagbezogene Auflagen Ackerland

Zur Begrenzung der Erosion ist der Begünstigete verpflichtet, auf Flächen, die eine Auflage für K-Wasser₂ oder K-Wind haben, die folgenden Vorgaben für den Einsatz des Pfluges einzuhalten.

GLÖZ 5 Erosionsschutz

		Auflage	Emte 30.11.	01.12.	28.02. 28.02. 01.03.					
	Standard		Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflugverbot	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.					
K Wasser ₁		raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen ¹ (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.					
	Ausnahme: Pflügen	Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.					
	quer zum Hang, wenn	Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.					
	WCIIII	späträumende Gemüsekultur	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.					
	Standard (außer b	ei Reihenkulturen)	Pflüg. bei unmittelbarer Aussaat	Pflugverbot	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat					
	Standard Reihenku	ılturen		Pflugver	bot					
	Ausnahme: Pflügen	raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen ¹ (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat					
	quer zum Hang,	Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat					
	wenn	Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat					
		späträumende Gemüsekultur	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat					
	Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei folgenden Kulturen	Sommergerste, Sommerweizen, Hafer	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat					
		Ackerbohnen, So-Futtererbsen, Sojabohnen	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat					
K Wasser 2		Zuckerrüben	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat					
vvassei 2		Kartoffeln	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat					
		Gemüsekulturen	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat					
	Ausnahme: Reihenkulturen ab 45 cm Abstand,	Zwischenfrucht	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat					
		überwinterndes Feldgras	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat					
		winterharte Untersaat	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat					
		Einarbeitung Stoppeln/Erntereste (nicht bodenwendend)	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat					
		Bodenbedeckung durch gesamte Erntereste	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat					
	wenn	Kartoffeln			Pflügen quer zum Hang & Anlegen von Querdämmen oder Begrünung der Dammsohle mit Wintergerste					
		Gemüsekulturen			Pflügen quer zum Hang & Abdeckung mit Flies					
K Wind	Standard (außer b	ei Reihenkulturen)	Pflügen bei Aus	saat vor 1.3.	Pflügen bei unmittelbarer Aussaa					
	Standard Reihenku	ulturen		Pflugver	bot					
	Ausnahmen Pflugverbot bei Reihenkulturen, wenn	Grünstreifen Aussaat vor 01.10 quer zur Hauptwindrichtung (max. 100 m Abstand, min. 2,5 m E 2) Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung Dammkulturen mit Dämmen quer zur Hauptwindrichtung unmittelbar nach dem Pflügen müssen Jungpflanzen gesetzt werden	Breit)							

